

gefähr der gleichen Stelle gesehen worden sein, immer aber nur in sehr heißen Sommern."

Soweit der Bericht, der allerdings wieder von Leuten stammt, denen sicherlich der Schrecken die Sehkraft verändert hat. Wir fordern unsere Leser auf, etwa ihnen zur Kenntnis gelangende Beobachtungen in der Frage des Tazzel- oder Stollwurmes, auch Bergstutzen an uns weiterzugeben.

Druckfehlerberichtigung. In Heft 6 dieser Blätter (1928) sind folgende sinnstörende Druckfehler im Artikel „Ein schlechtes Amphibienjahr“ unterlaufen, deren Richtigstellung hiemit erfolgt:

Seite 87, Zeile 7 von unten statt „mehrere Laiche“ richtig: „mehrere B ä c h e“ — Seite 88, Zeile 3 von oben: statt „um den sicher meist allzu“ richtig: „um den sicher nicht allzu...“

Naturschutz*.

Naturschutzarbeit der Photofirma „Satrap“. Herr Josef R a r g macht uns auf nachfolgende Veröffentlichung des „Satrap“ (Blätter für Freunde der Lichtbildkunst, Verlag Schering-Rahlbaum, Berlin) Seite 143—144 aufmerksam:

„Allerorten tauchen bedauerlicherweise nicht unberechtigte Klagen auf, daß die Amateure rücksichtslos Filmflaschen am Orte ihrer Tätigkeit beiseitewerfen und Gottes schöne Natur als Papierkorb benutzen.

Leute, die sich wohl hüten würden, ihr Butterbrotpapier nach beendetem Frühstück im Büro wegzuworfen,... scheuen sich nicht, die abgerissenen Filmflaschen und leeren Filmpackungen mitten zwischen die schönsten Blumenrasen oder auf den herrlich braunen Boden eines Nadelwaldes verflattern zu lassen....

Statt der anderweitig empfohlenen Polizeistrafen wird der „Satrap“ im Sinne seiner ethischen Sendung **B e l o h n u n g e n** allen denen geben, die den Sommer über alle Satrapfilmpackflaschen und Satraprollfilmschachteln sorgfältig bei sich verwahren und dann an die Firma Schering-Rahlbaum einsenden. Was sagen unsere Freunde nun? Ist das nun nicht eine salomonische Idee? ... Es straft sich selbst, wer Werte megwirft!

Wir glauben an einen durchgreifenden Erfolg unseres Kriegsplanes. Wir werden stolz sein, wenn in diesem Sommer weder im Hochgebirge, noch im Tiefland, weder in der Bahn, noch in den Gärten auch nur eine Filmpackflasche oder leere Rollfilmschachtel mit dem Satrapaufdruck zu finden sein wird....“

Wir empfehlen anderen Firmen die Nachahmung.

Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf a. d. Krems (D.-B.). Es mehren sich in letzter Zeit die Klagen darüber, daß Ausflügler und Touristen trotz der immer wiederkehrenden Belehrungen und Aufrufe in den Tagesblättern und Fachzeitschriften, zum Teil aus Eigennutz, zum Teil aus Unverständnis, unsere schönsten Alpenpflanzen zur Blütezeit samt Wurzel, Zwiebel und Knollen in Massen ausheben und ausreißen. Durch das überhandnehmen dieses Unfuges, der, nicht laut genug getadelt werden kann, droht

* Wir bitten unsere Leser um freundliche Mitteilung aller in das Gebiet des Naturschutzes einschlägigen Vorfälle und Unterlassungen. D. Schriftltg.

mehreren seltenen Alpenpflanzen in unseren Gebieten die Gefahr der Ausrottung. Blumen dienen zur Freude nicht bloß des Einzelnen, sondern aller.

Jeder, der die Heimat liebt, sollte ein Interesse daran haben, daß die Pflanzen, die sie schmücken, erhalten bleiben. Dies ist eine Forderung von Kultur und Bildung, welche an die Bevölkerung von Stadt und Land unseres Heimatlandes gestellt werden muß. Die folgenden Bestimmungen des o.ö. Landesgesetzes vom 28. Mai 1910, LG. u. Bl. Nr. 34, welches einige Arten von Pflanzen unter gesetzlichen Schutz stellt, werden hiemit neuerlich der Bevölkerung in Erinnerung gebracht.

§ 1. Hinsichtlich folgender Pflanzen und zwar:

1. Alpenlabendel (*Daphne cneorum*), 2. Edelweiß (*Leontopodium alpinum*), 3. Firschwange (*Scolopendrium vulgare*), 4. Langer Schilbfarn (*Aspidium lonchitis*), 5. Gelappter Schilbfarn (*Aspidium lobatum*), 6. Stacheliger Schilbfarn (*Aspidium aculeatum*), 7. Fliegenähnliche Frauenträne (*Ophrys muscifera*), 8. Hummellähnliche Frauenträne (*Ophrys fuciflora*), 9. Spinnenähnliche Frauenträne (*Ophrys aranifera*), 10. Schwarzes Kohlröschen (*Nigritella nigra*), 11. Rotes Kohlröschen (*Nigritella rubra*), 12. Schmalblättriges Kohlröschen (*Nigritella angustifolia*), 13. Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*), 14. Weißer Speiß (*Achillea clavennae*), 15. Roter Speiß (*Primula clusiana*), 16. Gemeine Schachblume (*Fritillaria meleagris*), 17. Alpenrose (*Rhododendron hirsutum*), 18. Aurifel (*Primula auricula*), 19. Alpenbeißchen (*Cyclamen europaeum*), ist das Ausheben und Ausreißen samt Wurzel, Zwiebel und Knolle, sowie das Feilhalten und der Verkauf bewurzelter und mit Zwiebeln oder Knollen versehener Exemplare verboten.

§ 2. Zu wissenschaftlichen oder medizinischen Zwecken kann das Ausheben und Ausreißen der unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallenden Pflanzen samt Wurzel, Zwiebel oder Knollen bewilligt werden. Diese Bewilligung wird für das Gebiet eines politischen Bezirkes von der betreffenden politischen Bezirksbehörde für mehrere politische Bezirke von der Landesregierung erteilt.

§ 3. Auf Pflanzen der bezeichneten Arten, welche im Wege der Gartenkultur gezogen werden, findet dieses Gesetz keine Anwendung. Wer im Besitze solcher Pflanzen betreten wird, hat deren Probenienz durch Zertifikat der Gemeinde zu erweisen, in welcher sich die betreffende Gartenkultur befindet.

Da in dem neuen Landesgesetz vom 29. November 1927 über den Schutz des Landschaftsbildes, LG. u. Bl. Nr. 7 aus 1928, vorgesehen ist, daß ein neues Verbotverzeichnis der geschützten Pflanzen durch Verordnung der o.ö. Landesregierung erfolgen solle, wird der Bevölkerung auch besonders nahegelegt, schon jetzt auch jene Pflanzen, auf welche der Schutz ausgedehnt werden dürfte und zwar:

1. Feuerlilie (*Lilium bulbiferum*), 2. Schwertlilie (*Iris*), 3. Trollblume (*Trollius europaeus*), 4. Türkenbund (*Lilium martagon*), 5. Narzissen (*N. poeticus*), 6. Schneeglöckchen (*Galanthus nivalis*), 7. Frühlingsknotenblume (*Leucojum vernalis*), 8. Maiglöckchen (*Convallaria majalis*), 9. Weiße und gelbe Seerose, alle Arten Enzian, Erika und Arnika, zu schützen und vor dem Ausgerottetwerden zu bewahren.

Übertretungen des vorerwähnten Gesetzes werden von den politischen Be-

girtsbehörden mit Geldstrafen von 1—30 S und im Wiederholungsfalle bis zu 90 S geahndet werden, auch wird der Verfall der Pflanzen ausgesprochen werden.

Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist diese in eine entsprechende Arreststrafe umzuwandeln.

Die Gendarmereiposten werden angewiesen, die Einhaltung dieser Verbote streng zu überwachen und insbesondere auf den Bahnhöfen die Reisenden und Touristen diesbezüglich zu kontrollieren."

Reiherfang. Anfang Mai verwickelte sich ein Fischreißer in die Schnur einer Legangel im Schilf nächst Neusiedl am See. Es besteht hier die Gepflogenheit, auf die zahlreichen Hechte Legangeln mit lebenden Köderfischen auszuhängen. Sonderbarer Weise fand der Leger einer solchen Angel den Reiher mit der Schnur um einen Flügel gewickelt. Ein zweiter Reiher stand bei ihm und ergriff erst die Flucht, als der Fischer herankam. Dieser band dem Gefangenen die Flügel dicht an den Leib, die Ständer zusammen und trug ihn in die Kaserne, wo er mir mitteilte, er wolle den Vogel, den er für einen Silberreißer hielt, nach Schönbrunn bringen. Es war schon 21 Uhr, als der Mann den Reiher in die im 1. Stock liegende Offiziersmesse brachte. Doch war es kein Silber-, sondern ein Graureißer, auffallend weiß gezeichnet, scheinbar ziemlich alt. Über mein Ersuchen erklärte sich der Reiherfänger sofort bereit, dem Vogel die Freiheit wieder zu geben. Die Schnüre wurden entfernt, ein Fenster geöffnet und der Reiher hingestellt. Trotz der vielen anwesenden Herren zeigte das schöne Tier nicht die geringste Aufregung, langsam richtete es sich ganz auf, blickte auf den mondbeschienenen See hinaus, versuchte dann langsam die Schwingen und strich schließlich in ruhigem sicherem Fluge der schimmernden Wasserfläche zu. Im Vorjahre wurde ähnlich ein Silberreißer gefangen, der getötet werden mußte, da er den Köderfisch verschluckt hatte. Leider gibt es hier immer noch Tagesjagdlizenzen!

J r l w e d.

Zur Geschichte eines Baumes. Nicht allzu weit von Gutenstein stand einige Jahre vor dem Kriege eine mächtige, uralte Fichte und wir Sommerfrischler freuten uns ihrer Pracht. Hatte sie doch einen Umfang von 3—4 Metern und eine üppig entwickelte Krone.

Als ich einmal an einem Sonntag ins Gasthaus kam, debattierten die Bauern lebhaft am Viertisch. Ich horchte genauer hin, da die alte Fichte der Gegenstand ihrer Debatte war. Sie sprachen erst vom Holzwert, dann warf einer die Frage auf, ob wohl ein Mann allein imstande wäre, den Baum in einem Tag zu fällen. Daraufhin wollte einer sofort eine Wette abschließen, daß er das könnte. Mir wurde schwer ums Herz und ich schlich mich davon. Im Geiste sah ich schon den Baum auf dem Boden liegen — das Opfer einer Wirtshauswette. Es ist merkwürdig, wie wenig Sinn durchschnittlich unsere ländliche Bevölkerung für derartige Naturdenkmale hat. „Se älter und grotesker ein Baum in Japan ist, so erzählt Prof. Molisch, desto mehr wird er verehrt und niemandem fällt es ein, solche Bäume umzuschneiden.“

Es ließ mir keine Ruhe und so machte ich einen Versuch, die alte Fichte zu retten. Ich ermittelte den Eigentümer, sprach mit ihm über den Baum, lobte mit begeisterten Worten seine Schönheit und fragte, ob ich die Fichte

nach ihm, dem Eigentümer, benennen dürfe. Da ich die Erlaubnis hiezu bekam, ließ ich mir eine Holztafel machen und schrieb mit Ölfarbe darauf:

Steinwender-Fichte.

Bauern und Besitzer! Schonet schöne alte Bäume! Sie sind Zeugen einer längst entschwundenen Zeit und schmücken Eure Heimat.

Wanderer, trittst Du in den Schatten dieses Baumes, so entblöße Dein Haupt, denn hier schauen Jahrhunderte auf Dich herab!

Der Baum blieb stehen. Vielleicht hat ihn meine Tafel gerettet.

Nach Jahren kam ich wieder einmal in die Gegend, wo die Fichte stand. Da fand ich leider meinen Liebling im Grabe liegen. Aber nicht Menschenhand, sondern eine höhere Macht, der Blick, hatte ihn gefällt und das tat lange nicht so weh.

Hans Hermann.

Schutz des Tier- und Pflanzenreiches. Die Bezirkshauptmannschaft für Giezing-Umgebung hat mit 26. Mai 1928, Z. IX—26/2, zum Schutze der Schlingnatter und des Raufußbussardes nachfolgende Verordnung erlassen:

„Auf Grund einer Ermächtigung seitens der n.-ö. Landesregierung wird gemäß § 22 des Naturschutzgesetzes vom 3. Juli 1924, RGBl. Nr. 130, verordnet, wie folgt:

§ 1. Im politischen Bezirke Giezing-Umgebung dürfen von nun an folgende Tiere weder verfolgt, gefangen, gesammelt noch getötet werden:

a) die österr., Blatt- oder Schlingnatter (*Coronella austriaca*) während des ganzen Jahres.

b) der Raufußbussard (Schneegeier, *Archibuteo lagopus*) vom 1. Oktober bis 31. Dezember.

§ 2. Übertretungen dieser Verordnung werden im Sinne der Bestimmungen des § 27 des Naturschutzgesetzes mit Geld bis zu 500 S oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft, wofern keine strengere Strafbestimmung anzuwenden ist. Geld- und Arreststrafen können auch nebeneinander verhängt werden.

§ 3. Diese Verordnung tritt am 5. Juni 1928 in Kraft.

Der Bezirkshauptmann: Fleischhacker e. h.

Aus den Vereinen.

Österreichischer Naturschutzbund. Zum Vergleich der Mitgliederzahl mit solchen in unseren Nachbarländern: Der bayerische Bund Naturschutz zählt 11.000 Mitglieder bei 7½ Millionen Landesbewohnern. Die 4 Millionen Schweizer stellen gar 30.000 Mitglieder des Schweizerischen Bundes Naturschutz! Diese Tatsachen sollten uns keine Stunde ruhig schlafen lassen. Sie sollen uns Anfeuerung sein zu unermüdlicher Werbearbeit. Kein Kleinmut; der schafft nichts; Der tägliche Verkehr bringt jedermann oft Gelegenheiten zur Werbehilfe; da erinnere man sich, diese zu ergreifen. Dauernde Beachtung verdient auch die im Aprilhefte, S. 57, ausgesprochene Bitte um Vertrieb der Werbeschriften.

Von unserem Bücherfisch.

§. v. Lengert: Lebenserscheinungen der Käfer. (Sammlung: Wissenschaft und Bildung, 147 Seiten mit vielen Abb.), geb. Mk. 1.80, Leipzig

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Natur und Land \(vormals Blätter für Naturkunde und Naturschutz\)](#)

Jahr/Year: 1928

Band/Volume: [1928 7](#)

Autor(en)/Author(s): Irlweck Oswald, Hermann Hans

Artikel/Article: [Naturschutz 102-105](#)